

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Alzey-Land**

vom 5. 7. 1988

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1) sowie § 37 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103) in seiner Sitzung am 23. 11. 87 folgende Satzung zur Änderung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vom 01.12.1981 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde nicht verbunden sein.

Die Verbandsgemeinde kann jederzeit den ordnungsgemäßen Zustand der privaten Wasserversorgungsanlage überprüfen.

Artikel 2

§ 11 Absatz 6 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Als Kosten der ersten Herstellung und der Erneuerung der Anschlußleitung erstatten die Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde den Betrag, der sich für die Herstellung des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung oder gegebenenfalls bis zur Wasserzähleranlage innerhalb des Gebäudes errechnet.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1.1.1988 in Kraft.

6508 Alzey, den 5. 7. 1988
Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land in Alzey



(Görisch)
Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.